

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/12 BH

L 18 SO 96/11 (Bayerisches LSG)
S 20 SO 209/10 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bezirk Mittelfranken,
Danziger Straße 5, 91522 Ansbach,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
27. September 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Feststellung des Bedarfs des Klägers unter Berücksichtigung eines Wunsch- und Wahlrechts.
- 2 Der 1950 geborene Kläger bezieht ua eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und erhält von dem Beklagten ergänzend Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII). Der Beklagte bewilligte dem Kläger außerdem zunächst dem Grunde nach Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff SGB XII (*Bescheid vom 26.3.2010*) und danach auf dessen Widerspruch wie zuvor Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII (*Bescheid vom 15.4.2010*). Nachdem in der Folge beim Kläger erfolglos angefragt worden war, welche Maßnahmen er wünsche, insbesondere, ob er Leistungen in Form des persönlichen Budgets oder des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen wolle, wurde auch die Kostenübernahme für eine Aufnahme in eine stationäre Einrichtung dem Grunde nach erklärt (*Bescheid vom 16.7.2010*). Die Klage, mit der der Kläger vor dem Sozialgericht Nürnberg (SG) erklärt hat, es gehe ihm um seinen Rechtsanspruch auf ein Wunsch- und Wahlrecht und mit der er vor dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) anwaltlich vertreten begehrt hat, seinen Bedarf festzustellen, ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des SG vom 12.5.2011; Urteil des LSG vom 27.9.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung erweise sich mit dem gestellten Antrag als unzulässig. Streitgegenstand sei nach dem vor dem SG gestellten Antrag der Anspruch des Klägers auf ein persönliches Budget unter Berücksichtigung seines Wunsch- und Wahlrechts. Soweit nunmehr beantragt werde, eine Bedarfsfeststellung durchzuführen, werde im Ergebnis geltend gemacht, das Verwaltungsverfahren, das zum Bescheid vom 26.3.2010 in Gestalt des Abhilfebescheids vom 15.4.2010 geführt habe, sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Ein Rechtsschutzinteresse für diesen Antrag sei nicht erkennbar. Die Berufung wäre aber ohnedies unbegründet. Der Beklagte habe mit dem Kläger eine Bedarfskonferenz durchgeführt; allerdings habe dieser sein Wunsch- und Wahlrecht bis heute nicht ausgeübt. Jedenfalls sei eine Handlung des Beklagten, die dieses Recht verletze, nicht erkennbar.
- 3 Zur Durchführung des beabsichtigten Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.



II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG); denn sie wirft unter Berücksichtigung des Klägervortrags und nach Aktenlage keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Anhaltspunkte dafür, dass eine Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) Aussicht auf Erfolg versprechen könnte, bestehen ebenfalls nicht. Der Kläger kann sich schließlich nach Aktenlage auch nicht auf einen Verfahrensmangel berufen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG). Eine fehlerhafte Beweiswürdigung durch das LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) kommt gleichermaßen nicht in Betracht. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör läge nur dann vor, wenn das Gericht Kernvortrag des Klägers außer Acht gelassen hätte, den es auch ausgehend von seiner Rechtsansicht hätte beachten müssen. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor. Im Gegenteil: Der Kläger hat sich sogar vor dem LSG geweigert, sein Begehren näher zu präzisieren.
- 6 Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

